



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Mitteilung in eigener Sache - Winterferien	2
Sonderabschreibung: Erhöhte Abschreibung auf neue Sachanlagegüter	2
Steuerbonus für Autotransporteure	4
Familienbetrieb: Änderungen am Vertrag	5
Finanzstrafvergehen: Neuerungen ab 22. Oktober 2015	5
Gesetzlicher Zinssatz: Weitere Reduzierung ab 01. Jänner 2016	6

Arbeit & Soziales

Prämienreduzierung Inail.....	6
-------------------------------	---



MITTEILUNG IN EIGENER SACHE

Winterferien

Vom 24. Dezember 2015 bis 27. Dezember 2015 und vom 31. Dezember 2015 bis einschließlich 06. Jänner 2016 bleibt unsere Kanzlei wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Nachrichten können Sie uns eine E-Mail oder ein Fax senden. Wir werden diese dann nach dem Urlaub gerne beantworten.

WIRTSCHAFT & STEUERN

Sonderabschreibung: Erhöhte Abschreibung auf neue Sachanlagegüter

Achtung!
STEUERERSPARNIS

Das Stabilitätsgesetz für 2016 wird erst Ende Dezember verabschiedet, doch schon jetzt gilt eine Regelung, welche sicherlich 1:1 definitiv übernommen wird und wenn überhaupt, dann sind nur unwesentliche Änderungen zu erwarten. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Sonderabschreibung:

- **Güter:** Gefördert werden alle neuen Sachanlagegüter, welche einen Mindestabschreibesatz von 6,5% aufweisen. Somit sind z.B. Immobilien, aber auch immaterielle Güter ausgeschlossen. Die Förderung betrifft auch geleaste neue Güter, wobei die Förderung den Anschaffungswert inkl. dem Rückkaufswert betrifft und nicht die Summe der Leasingraten. Ein Fragezeichen steht noch hinter den geringfügigen Wirtschaftsgütern unter 516,46 Euro, welche ebenfalls gefördert werden könnten, da sie einen zweckdienlichen Bezug zum Unternehmen haben.
- **Zeitraum:** Betroffen sind all jene neuen Wirtschaftsgüter, welche zwischen dem 15. Oktober 2015 und 31. Dezember 2016 angeschafft werden. Es zählt jedoch nicht das Rechnungsdatum, sondern das Lieferdatum.
- **Rechtsform:** Die Förderung gilt für Unternehmer und Freiberufler sowie deren Sozietäten. Das heißt, dass die Förderung sowohl für Einzelunternehmen als auch für Gesellschaften gilt. Ein Fragezeichen steht hin-

ter dem Pauschalssystem der Mini-Steuerpflichtigen (5% Ersatzsteuer). Einerseits sollten diese auch betroffen sein, da die Begünstigung unabhängig vom angewandten System gilt, jedoch wird das Anlagegut im Pauschalssystem nicht abgeschrieben, sondern im Jahr der Anschaffung gemäß Kassaprinzip abgesetzt. Deshalb muss noch auf genaue Anweisungen gewartet werden. Auch Betriebsstätten sind betroffen.

- **Förderung:** Die Förderung besteht in der rein steuerlichen Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung um 40%. Somit werden 140% des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Förderung läuft somit parallel zur Abschreibung, also über mehrere Jahre. Einzelne Beispiele werden später den Sachverhalt verinnerlichen. Die Förderung hat keinen Einfluss auf die Buchhaltung bzw. Bilanz, vielmehr wird die Förderung in der Mehr-Weniger Rechnung in der Steuererklärung geltend gemacht.
- **PKW:** Da PKWs in der Praxis steuerlichen Höchstgrenzen unterliegen (18.076,00 Euro bei UN/Freiberufler und 25.822,00 Euro bei Vertretern) und somit der steuerliche Ansatz geringer wäre, wird auch die Höchstgrenze für die Sonderabschreibung erhöht (25.306,00 Euro bzw. 36.151,00 Euro). Der steuerliche Absetzbetrag bleibt jedoch bei 20%, dieser wird nicht erhöht.

Beispiele

Beispiel 1: Das Unternehmen XY GmbH kauft eine Produktionsmaschine um 10.000,00 Euro. Die Abschreibung erfolgt in 5 Jahren, d.h. der Abschreibesatz beträgt 20%. (1. Jahr wird nur die Hälfte abgeschrieben)

Jahre	Normal Abschr.	Neue Abschr.	Erhöhung	IRES 27,5%
Jahr 1	1.000,00 Euro	1.400,00 Euro	400,00 Euro	110,00 Euro
Jahr 2	2.000,00 Euro	2.800,00 Euro	800,00 Euro	220,00 Euro
Jahr 3	2.000,00 Euro	2.800,00 Euro	800,00 Euro	220,00 Euro
Jahr 4	2.000,00 Euro	2.800,00 Euro	800,00 Euro	220,00 Euro
Jahr 5	2.000,00 Euro	2.800,00 Euro	800,00 Euro	220,00 Euro
Jahr 6	1.000,00 Euro	1.400,00 Euro	400,00 Euro	110,00 Euro
Total	10.000,00 (=100%)	14.000,00 (=140%)	4.000,00 (=40%)	1.100,00

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage beläuft sich somit auf 4.000,00 Euro und die Steuerersparnis insgesamt 1.100,00 Euro. Dies kann bei evtl. größer geplanten Anschaffungen von Anlagegütern eine nicht unwesentliche Rolle bei der sowohl steuerlichen (Ersparnis) als auch finanziellen (geringere Steuerzahlung) Planung des Unternehmens ergeben.

Beispiel 2: Das Unternehmen XY GmbH kauft einen PKW um 15.000,00 Euro (inkl. nicht absetzbaren MwSt. von 60%). Die Abschreibung erfolgt in 4 Jahren, d.h. der Abschreibesatz beträgt 25% (1. Jahr wird nur die Hälfte abgeschrieben). Die Erhöhung um 40% beläuft sich auf 21.000,00 Euro. Der ursprüngliche Absetzbetrag von max. 18.076,00 Euro wird ebenfalls auf 25.306,00 Euro erhöht.

Jahre	Normal Abschr.	Neue Abschr.	Erhöhung	IRES 27,5%
Jahr 1	1.875,00 Euro	2.625,00 Euro	750,00 Euro	41,25 Euro
Jahr 2	3.750,00 Euro	5.250,00 Euro	1.500,00 Euro	82,50 Euro
Jahr 3	3.750,00 Euro	5.250,00 Euro	1.500,00 Euro	82,50 Euro
Jahr 4	3.750,00 Euro	5.250,00 Euro	1.500,00 Euro	82,50 Euro
Jahr 5	1.875,00 Euro	2.625,00 Euro	750,00 Euro	41,25 Euro
Total	15.000,00 (=100%)	21.000,00 (=140%)	6.000,00 (=40%)	330,00

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage beläuft sich somit auf 6.000,00 Euro, jedoch sind nur 20% absetzbar und somit beträgt die Steuerersparnis lediglich 330,00 Euro. Es kann gesagt werden, dass die Sonderabschreibung auf den Kauf von PKWs nur eine geringe Steuerersparnis bringt, da die steuerliche Absetzbarkeit von 20% den gesamten Vorteil auffrisst.

Steuerbonus für Autotransporteure

Achtung!
STEUERBONUS

Am 04. November 2015 wurden zwei Ministerialdekrete im Amtsblatt der Republik veröffentlicht, mit welchen ein Steuerbonus für **Autotransporteure, welche Güter auf Rechnung Dritter** befördern, eingeführt wurde. Gefördert werden folgende Anlagegüter:

- Transportfahrzeuge, welche mit Flüssigerdgas bzw. komprimiertem Erdgas betrieben werden:
- - mit einer Gesamtmasse von 3,5 bis 7 Tonnen (Beitrag 4.000,00 Euro);
- - mit einer Gesamtmasse von über 16 Tonnen (Beitrag 9.000,00 Euro für Transportfahrzeuge mit komprimiertem Erdgas bzw. 13.000,00 Euro für jene mit Flüssigerdgas);
- Sattelanhänger für den Wechsel Straße/Zug bzw. Straße/Schiff (Beitrag max. 6.000,00 Euro pro Anhänger);
- Container und mobile Kastenwagen (Beitrag max. 2.000,00 Euro pro Container - jedoch nur für Klein- und Mittelunternehmen);

Die Immatrikulierung der Fahrzeuge bzw. die Übergabe der Sachanlagegüter muss zwischen dem 04. November 2015 und 31. März 2016 erfolgen. Diese müssen dann bis mindestens 31. Dezember 2018 im Betrieb bleiben. Das Ansuchen erfolgt mit einem eigenen Vordruck via Post an das Ministerium in Rom, welche dann die Kontrolle der Anträge durchführt und den Antrag genehmigt oder ablehnt.

Familienbetrieb: Änderungen am Vertrag

Ein Familienbetrieb ist eine gute Möglichkeit, ein Einzelunternehmen zu führen, welches kostengünstiger als eine Gesellschaftsform ist, verbunden mit den Vorteilen, dass ein oder mehrere Familienmitglied(er) am Betrieb mitarbeiten können und der Gewinn anteilmäßig aufgeteilt wird, wobei der Inhaber auf jeden Fall mind. 51% des Gewinnes erhält und somit eine absolute Quote hält. Der eventuelle Verlust ist zu Lasten des Inhabers des Familienbetriebes.

Bei der Gründung des Familienbetriebes hat die Aufteilung steuerlich sofortige Gültigkeit. Es können sich jedoch im Lebensabschnitt eines Familienbetriebes Änderungen am Vertrag ergeben bzw. es können neue Familienmitglieder aufgenommen werden. Hier sollte man jedoch bedenken, dass eine eventuelle Änderung **steuerlich erst im Folgejahr der Änderung** wirksam wird. Falls Sie überlegen, Änderungen am Familienunternehmen vorzunehmen, dann sollte man dies nicht am Anfang eines Jahres machen, da die Gewinnverteilung im jeweiligen Jahr noch nach dem alten Schema vollzogen wird und erst im Folgejahr Anwendung findet.

Finanzstrafvergehen: Neuerungen ab 22. Oktober 2015

Mit Wirkung 22. Oktober 2015 sind einige wichtige gesetzesvertretende Verordnungen in den Bereichen Rekurse, Finanzstrafrecht, Einhebung von Steuerforderungen etc. erlassen worden. Einige Änderungen haben direkte Auswirkung auf laufende Strafvergehen, da das sogenannte "favor rei" zum Tragen kommt, welches rückwirkend für die in den Vorjahren begangene Vergehen gilt. So können einige strafrechtliche Vergehen eingestellt werden, da diese laut neuesten Regelungen nicht mehr als ein Straftatbestand gelten. So wurden u.a. folgende Neuerungen eingeführt:

- Unterlassene Zahlung von **Quellensteuern**: Der Betrag wird von 50.000,00 Euro auf 150.000,00 Euro erhöht;
- Unterlassene Zahlung von **MwSt.**: Der Betrag wird von 50.000,00 Euro auf 250.000,00 Euro erhöht;
- **Unterlassene Erklärung** (dichiarazione omessa): Der Betrag wird von 30.000,00 Euro auf 50.000,00 Euro erhöht;
- **Ungetreue Erklärung** (dichiarazione infedele): Der Betrag wird von 50.000,00 Euro auf 150.000,00 Euro erhöht, und bei größeren Vergehen wird der Betrag der unterlassenen Angabe von 2 Mio. auf 3 Mio. Euro erhöht.

Auch wurden die verwaltungstechnischen Strafen bei Vergehen neu geregelt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die meisten Vergehen milder bestraft werden und zum Vorteil der Steuerzahler sind.

Gesetzlicher Zinssatz: Weitere Reduzierung ab 01. Jänner 2016

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik vom 15. Dezember 2015 wird der gesetzliche Zinssatz ab 01. Jänner 2016 von gegenständlich 0,5% **auf 0,2% reduziert**.

dr. Markus Hofer

ARBEIT & SOZIALES

Prämienreduzierung Inail

Mit gegenwärtigem Rundschreiben möchten wir Sie über das neue Modell OT/24 2015 informieren.

Mit diesem Modell können Unternehmen, welche im Jahr 2014 bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen haben, und ihre Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren ausüben (seit 01.01.2012), beim INAIL um einen reduzierten Prämiensatz anzusuchen.

Jeder Maßnahme wird auf dem Modell OT/24 eine Punktezahl zugewiesen, die umso höher ist, je größer die erreichte Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist. Damit die Firma die Reduzierung erhält, muss die Mindestanzahl von 100 Punkten erreicht werden. Für die durchgeführten Maßnahmen muss der Betrieb eine entsprechende Dokumentation vorweisen können, da das INAIL Kontrollen durchführt.

Die notwendigen Grundvoraussetzungen für die Genehmigung der Reduzierung sind folgende:

- es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsunfallvorbeugung und der Hygiene am Arbeitsplatz in Ordnung ist;
- der Betrieb muss seine Beitrags- und Versicherungspflichten erfüllt haben (man benötigt ein positives DURC);
- Unternehmen, welche in laufende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren verwickelt sind, können zum jetzigen Zeitpunkt um die Reduzierung ansuchen; im Falle eines negativen Ausgangs des Verfahrens müssen alle genehmigten Gewinne zurückbezahlt werden (zudem wird eine Strafe verhängt);
- die von Ihnen auf dem Formular angekreuzten Maßnahmen müssen Verbesserungen betreffen, welche über den vom Gesetz vorgesehenen Mindeststandard hinausgehen

Die neuen verringerten Reduzierungssätze sind abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer pro Jahr und sehen folgendermaßen aus:



- 28% für Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmern;
- 18% für Unternehmen mit 11 bis 50 Arbeitnehmern;
- 10% für Unternehmen mit 51 bis 200 Arbeitnehmern;
- 5% für Unternehmen mit über 200 Arbeitnehmern.

Aufgrund der jeweiligen Prämienklasse und der Anzahl der Arbeitnehmer bleibt es jedem Unternehmen überlassen, das Gesuch zu stellen.

Für eine eventuelle Beratung beim Ausfüllen des Formulars bitten wir Sie, sich an Ihren Sicherheitsexperten für Arbeitssicherheit zu wenden.

Damit wir das Gesuch rechtzeitig für Sie beim INAIL telematisch einreichen können, ersuchen wir Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Formular bis innerhalb 13. Februar 2015 (neuer Termin für 2016) zukommen zu lassen.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 28. Dezember 2015

Intrastat - Monatliche Meldung für November

MwSt. - Akontozahlung 2015

Montag, 18. Jänner 2016

MwSt. - Abrechnung für Dezember

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 4. Fixrate für selbständige Landwirte

Mittwoch, 20. Jänner 2016

Conai - Jährliche Meldung 2015

Montag, 25. Jänner 2016

Intrastat - Monatliche Meldung für Dezember

Intrastat - Trimestrale Meldung für 4. Trimester

